

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.12.2019

Geschäftszeichen:

III 27-1.78.12-7/18

Nummer:

Z-78.12-246

Geltungsdauer

vom: **11. Dezember 2019**

bis: **20. Juni 2021**

Antragsteller:

Aufzugswerke Schmitt + Sohn GmbH & Co. KG

Hademühle 9-15

90402 Nürnberg

Gegenstand dieses Bescheides:

"X-TRAC-System" zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und fünf Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-78.12-246 vom 20. Juni 2016.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Dieser Bescheid gilt für die Herstellung und Verwendung der elektrischen Steuereinheit "TRZ-Plus Comfort" mit integrierter Stromversorgung, dem elektrischen Rauchabzugstaster "RBH/3A", dem Rauchabzugsgerät sowie einer Rauchableitungshaube für das System "X-TRAC-System" zum Öffnen einer verschließbaren Rauchableitungsöffnung bzw. als verschließbare Rauchabzugsvorrichtung für Fahrschächte von Aufzügen im Inneren von Gebäuden.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Errichtung des Systems "X-TRAC-System" zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden. Das System ist aus folgenden Produkten – jeweils nach den Abschnitten 2.1 und 3.1 – zu errichten:

- eine elektrische Steuereinrichtung "TRZ-Plus Comfort" mit integrierter Stromversorgung¹ 24 V DC mit der Anschlussmöglichkeit einer Brandmeldezentrale nach DIN EN 54-2²,
- maximal zehn optischen Rauchmeldern nach DIN EN 54-7³,
- maximal zehn Rauchabzugstastern Typ "RBH/3A"¹, nachfolgend Handsteuereinrichtung genannt,
- maximal zwei natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgerät (NRWG) in der Ausführung als Lamellenfenster mit elektromechanischem Antrieb nach DIN EN 12101-2⁴
- ggf. einer Rauchableitungshaube.

Das System "X-TRAC-System" darf im Brandfall zum Öffnen der bedarfsgemäß verschlossenen Rauchableitungsöffnung für Fahrschächte von Aufzügen im Inneren von Gebäuden bzw. als verschließbare Rauchabzugsvorrichtung vorgenannter Fahrschächte verwendet werden.

Die einzelnen Rauchabzugsgeräte sind nach Maßgabe der jeweiligen Leistungserklärungen (s. Abschnitt 3.1.1.3) zu verwenden. Sie sind ausschließlich entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Eignung vertikal am obersten Ende des Aufzugsschachtes in der Schachtwand oder mit Rauchableitungshaube gemäß Anlage 4 oder 5 horizontal anzuordnen.

Die lichten Abmessungen der Rauchabzugsgeräte, die mindestens einzuhalten sind, richten sich nach den bauaufsichtlichen Vorschriften der Bundesländer; der geometrisch freie Querschnitt der Rauchableitungsöffnung bzw. der Rauchabzugsvorrichtung beträgt mindestens 0,1 m².

Bedarfsgemäß geschlossene Rauchabzugsgeräte müssen im Brandfall über die Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1 angesteuert werden und sicher öffnen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Rauchererkennung im Fahrschacht von Aufzügen funktionsfähig ist und durch den Aufzugsbetrieb nicht beschädigt werden kann.

¹ Die Identität und technische Spezifikation ist im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und ist vom Antragsteller der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

² DIN EN 54-2:2016-03 Brandmeldeanlagen – Teil 2: Brandmelderzentrale

³ DIN EN 54-7:2018-10 Brandmeldeanlagen – Teil 7: Rauchmelder – Punktförmige Rauchmelder nach Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip

⁴ DIN EN 12101-2:2003-09 Rauch- und Wärmefreihaltung; Teil 2: Festlegungen für natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte

Die Art der Ausgabe und Aufschaltung von Störmeldungen der Bestandteile des Systems "X-TRAC-System" ist dem Brandschutzkonzept oder der Baugenehmigung der jeweiligen baulichen Anlage zu entnehmen; sie ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

Weitere Nachweise zur Erfüllung von Anforderungen an die Schlagregendichtheit, den Wärmeschutz und/oder den Schallschutz der Rauchabzugsgeräte, an die Lüftung der Aufzugschächte, für andere Anwendungen als zur o.a. Rauchableitung sowie zur Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit des Systems "X-TRAC-System" zur Rauchableitung aus Fahrchächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden wurde im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht geführt.

Anforderungen aus den landesrechtlichen Vorschriften über Aufzüge, insbesondere der EU-Aufzug-Richtlinie⁵, aus den Regeln der Elektrotechnik (z. B. VDE-Regeln), aus anderen Rechtsbereichen sowie an Feuerwehraufzüge bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die elektrische Steuereinrichtung "TRZ-Plus Comfort", die Handsteuereinrichtung "RBH/3A" und die Rauchableitungshaube müssen den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten Baumustern und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfberichten, Nachweisen und Unterlagen⁶ und den Besonderen Bestimmungen sowie Anlagen dieses Bescheides entsprechen.

2.1.2 Elektrische Steuereinrichtung mit integrierter Energieversorgung

2.1.2.1 Allgemein

Die elektrische Steuereinrichtung Typ "TRZ-Plus Comfort"¹ besteht im Wesentlichen aus einem Kunststoffgehäuse zur Wandmontage mit den Abmessungen (B x T x H) 142 x 80 x 215 mit abschließbaren Gehäuseverschluss, den elektronischen Komponenten zur Signalauswertung und Verarbeitung (Prozessor inkl. Software), der Anschlusstechnik, der Energieversorgung zum Anschluss an die Netzstromversorgung 230V (50Hz) und zwei Notstrombatterien (Akku) mit Ladeteil.

2.1.2.2 Elektrische Steuereinrichtung "TRZ-Plus Comfort"¹

Die elektrische Steuereinrichtung beinhaltet folgende wesentliche Funktionselemente:

- Öffnen des Rauchabzugsgeräts im Brandfall nach Rauchdetektion durch die optischen Rauchmelder nach Abschnitt 3.1.1.2 oder durch das Signal einer extern aufgeschalteten Brandmelderzentrale nach EN 54-2² oder durch Betätigung der Rauchabzugstaste der installierten Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3,
- Öffnen und Schließen des Rauchabzugsgeräts für die tägliche Lüftung durch einen hand- oder zeitgesteuerten Lüftungstaster,
- Überwachung der Leitungen zu den optischen Rauchmeldern und der ggf. installierten Handsteuereinrichtung (Drahtbruch, Kurzschluss und fehlende Meldeeinrichtung),
- Überwachung der Leitungen der angeschlossenen Antriebe (Drahtbruch),
- Potentialfreie Weiterleitung der Alarm- und Störungsmeldung,
- Öffnen der Rauchabzüge vor dem Unterschreiten des Tiefenentladeschutzes der Batterie nach Ausfall der allgemeinen Stromversorgung.

⁵ Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (EU-Aufzug-Richtlinie) umgesetzt in der zwölften Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 20. April 2016.

⁶ Die Prüfberichte, Nachweise und Unterlagen sind vom Antragsteller der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Bei Anschluss von Rauchabzugsgeräten nach Abschnitt 3.1.1.3 an die Steuereinrichtung darf die motorische Last von 2 A bei einer Nennspannung von 24 V DC nicht überschritten werden; die Einstellung für den Betrieb erfolgt werkseitig.

An die Steuereinrichtung dürfen maximal zehn optische Rauchmelder nach Abschnitt 3.1.1.2 angeschlossen werden.

Die Steuereinrichtung ist mit einer Betriebs-, Alarm- und Störungsanzeige ausgestattet. Alarm- und/oder Störungsmeldungen werden potentialfrei weitergeleitet; durch die angeschlossenen Einrichtungen darf dabei keine Rückwirkung auf die elektrische Steuereinrichtung "TRZ-Plus Comfort" erfolgen.

Die Rückstellung des Alarms der Steuereinrichtung erfolgt über eine Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3 oder an der Steuereinrichtung, wenn kein Rauch mehr anliegt.

Die Steuereinrichtung ist für einen Betriebstemperaturbereich von -5 °C bis +40 °C zu verwenden.

Die elektrische Steuereinrichtung muss im Übrigen Anlage 1 entsprechen.

2.1.2.3 Elektrische Energieversorgung und Notstromversorgung

Die im Gehäuse der Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.2.2 integrierte elektrische Energieversorgung nach DIN EN 12101-10⁷ muss der Leistungserklärung Nr. 10011 vom September 2014 entsprechen. Die Energieversorgung muss an die allgemeine Stromversorgung mit einer Nennspannung von 230V AC (50 Hz Netzfrequenz) angeschlossen werden. Sie versorgt die Elektronik der vorgenannten Steuereinrichtung, die optischen Rauchmelder nach Abschnitt 3.1.1.2 und die angeschlossene Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3 sowie die Rauchabzugsgeräte nach Abschnitt 3.1.1.3 mit einer Betriebsnennspannung von 24 V DC. Die minimal zulässige Betriebsspannung von 20,25 V DC darf nicht unterschritten werden. Die maximal zulässige Betriebsspannung von 29,7 V DC darf nicht überschritten werden.

Die Notstromversorgung der Steuereinrichtung "TRZ-Plus Comfort" erfolgt automatisch durch aufladbare Batterien (2 Akkus je 12 V); ein Ladeteil ist integriert. Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung muss die Batterie die Energieversorgung automatisch sicherstellen. Wird der Tiefenentladeschutz der Batterie von 21 V erreicht, muss die Steuereinrichtung spannungslos geschaltet werden.

Die elektrische Energieversorgung muss im Übrigen den Anlagen 1 und 2 entsprechen.

2.1.3 Elektrische Handsteuereinrichtung "RBH/3A"

Für die manuelle Ansteuerung und Auslösung der Rauchabzugsgeräte nach Abschnitt 3.1.1.3 ist die Handsteuereinrichtung "RBH/3A"¹ für einen Betriebstemperaturbereich von -5 °C bis +40 °C zu verwenden. Die Handsteuereinrichtung ist mit einer optischen Betriebs-, Störungs- und Auslöseanzeige (Alarm) ausgestattet. Alarm- und/oder Störungsmeldungen werden an die Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.2.2 geleitet und wie dort beschrieben verarbeitet.

Die Handsteuereinrichtung verfügt über eine Rückstelleinrichtung von Alarmmeldungen. Die Rückstellung des Alarms darf nur erfolgen wenn kein Rauch mehr anliegt.

Die Handsteuereinrichtung ist bei geschlossenem Gehäuse gegen unbeabsichtigte Betätigung gesichert.

Die Handsteuereinrichtung muss im Übrigen Anlage 3 entsprechen.

⁷ DIN EN 12101-10:2006-01 Rauch- und Wärmefreihaltung; Teil 2: Energieversorgung; Deutsche Fassung EN 12101-10:2005

2.1.4 Rauchableitungshaube¹

Für die horizontale Anordnung des Rauchabzugsgeräts vom Typ "FLW Smo Tec 0,15 Q", "FLW Smo Tec 0,3 Q" oder "FLW Smo Tec 0,45 Q" ist jeweils eine Rauchableitungshaube aus Edelstahl Typen 0,1 bzw. 0,3 (s. Anlage 4 oder 5) zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die elektrische Steuereinrichtung mit integrierter Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2, die elektrische Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3 und die Rauchableitungshaube nach Abschnitt 2.1.4 - sind in den Werken des Antragsstellers herzustellen.

Die für die Herstellung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.4

Jede elektrische Steuereinrichtung, jede Handsteuereinrichtung und jede Rauchableitungshaube oder der Beipackzettel oder die Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich sind die folgenden Angaben auf dem jeweiligen Bauprodukt oder dem Beipackzettel oder der Verpackung anzubringen:

- Bezeichnung der elektrischen Steuereinrichtung "TRZ-Plus Comfort", der Handsteuereinrichtung "RBH/3A" und der Rauchableitungshaube 0,1 bzw. 0,3
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr.

2.2.3 Montageanleitung und Betriebs- und Instandhaltungsanleitung für elektrische Steuereinrichtung, Handsteuerung und Rauchableitungshaube

Die Steuereinrichtung und die Handsteuereinrichtung sind mit einer Montageanleitung und einer Betriebs- und Instandhaltungsanleitung in deutscher Sprache zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid schriftlich erstellt hat. Die Rauchableitungshaube ist mit einer Montageanleitung und Instandhaltungsanleitung in deutscher Sprache zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid schriftlich erstellt hat. Die Montageanleitung und die Betriebs- und Instandhaltungsanleitung müssen alle für die Planung, Montage, die Inbetriebnahme, den sicheren Betrieb, die Instandhaltung und die Funktionsprüfung der Steuereinrichtung bzw. Handsteuereinrichtung sowie der Rauchableitungshaube erforderlichen Daten, Angaben, Hinweise und elektrischen Anschlusspläne enthalten. Die Montageanleitung und die Betriebs- und Instandhaltungsanleitung sind der Steuereinrichtung bzw. Handsteuereinrichtung und der Rauchableitungshaube beizufügen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der elektrischen Steuereinrichtung und der elektrischen Handsteuereinrichtung mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannte Überwachungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden

Produktprüfungen hat der Hersteller der elektrischen Steuereinrichtung und der elektrischen Handsteuereinrichtung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rauchableitungshaube mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Rauchableitungshaube mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

- Überprüfung der einwandfreien Funktion jeder einzelnen elektrischen Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.2 und jeder einzelnen elektrischen Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3 nach ihrer Fertigstellung
- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien, der Bestandteile, der Abmessungen der Steuereinrichtung, Handsteuereinrichtung und der Rauchableitungshaube,
- Überprüfung der Kennzeichnung der Steuereinrichtung, Handsteuereinrichtung und der Rauchableitungshaube nach Fertigstellung entsprechend den Besonderen Bestimmungen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile und ggf. Abmessungen des Bauproduktes
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials, der Bestandteile und ggf. Abmessung des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der elektrischen Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.2 und der Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3

In jedem Herstellwerk der elektrischen Steuereinrichtung und der Handsteuereinrichtung sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind jeweils eine Erstprüfung der elektrischen Steuereinrichtung und der Handsteuereinrichtung durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

3.1.1 Bestandteile des Systems "X-TRAC-System"

3.1.1.1 Elektrische Steuereinrichtung und elektrische Handsteuereinrichtung

Die Steuereinrichtung "TRZ-Plus Comfort" einschließlich Energieversorgung und die Handsteuereinrichtung "RBH/3A" müssen dem Abschnitt 2.1 dieses Bescheids entsprechen.

3.1.1.2 Optischer Rauchmelder

Für die Rauchererkennung ist der optische Rauchmelder "MSD 523-E" mit der Leistungserklärung Nr. CPR-30-13-012-de-en vom 24.06.2013 zu verwenden.

3.1.1.3 Rauchabzugsgeräte

Als Verschluss der Öffnung zur Rauchableitung des Fahrchachts von Aufzügen bzw. als Rauchabzugsvorrichtung vorgenannter Aufzüge müssen Rauchabzugsgeräte nach DIN EN 12101-2⁴ gemäß Tabelle 1 verwendet werden.

Die Rauchabzugsgeräte müssen einen freien Querschnitt nach Maßgabe der bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder – in der Regel 2,5 Prozent der Fahrchachtgrundfläche – aufweisen; er muss jedoch mindestens 0,1 m² betragen. Die Abmessungen der Rauchabzugsgeräte müssen unter Berücksichtigung vorgenannter bauaufsichtlicher Vorschriften den Erfordernissen der jeweiligen baulichen Anlage entsprechen.

Die Rauchabzugsgeräte sind entsprechend ihrer Eignung gemäß Leistungserklärung für die vertikale Einbaulage zu verwenden (s. Tabelle 1).

Für die horizontale Einbaulage des Rauchabzugsgeräts vom Typ "FLW Smo Tec 0,15 Q", "FLW Smo Tec 0,3 Q" oder "FLW Smo Tec 0,45 Q" ist die Rauchableitungshaube nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

Tabelle 1: Rauchabzugsgeräte

Typ	Antrieb Nennspannung 24 DC	Leistungserklärung Nr.
FLW Smo Tec 0,1	WSS 60000415 Wilh. Schlechtendahl & Söhne GmbH & Co. KG	Nr. LE 164001 01 vom 08.04.2016
FLW Smo Tec 0,3	WSS 60000415 Wilh. Schlechtendahl & Söhne GmbH & Co. KG	Nr. LE 164001 02 vom 08.04.2016
FLW Smo Tec 0,1 Q	WSS 60000415 Wilh. Schlechtendahl & Söhne GmbH & Co. KG	Nr. LE 164001 03 vom 08.04.2016
FLW Smo Tec 0,15 Q	WSS 60000415 Wilh. Schlechtendahl & Söhne GmbH & Co. KG	Nr. LE 18110911 vom 13.11.2018
FLW Smo Tec 0,3 Q	WSS 60000415 Wilh. Schlechtendahl & Söhne GmbH & Co. KG	Nr. LE 164001 04 vom 08.04.2016
FLW Smo Tec 0,45 Q	WSS 60000415 Wilh. Schlechtendahl & Söhne GmbH & Co. KG	Nr. LE 18110906 vom 12.11.2018

3.1.2 Entwurf

Für die Errichtung des System "X-TRAC-System" zum Öffnen einer verschließbaren Rauchableitungsöffnung bzw. zur Verwendung als verschließbare Rauchabzugsvorrichtung für Fahrschächte von Aufzügen im Inneren von Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder.

Zusätzlich gelten nachfolgende Bestimmungen:

Der Verschluss (Rauchabzugsgerät mit Antrieb) der Rauchableitungsöffnung bzw. der Rauchabzugsvorrichtung ist durch die elektrische Steuereinrichtung so anzusteuern, dass er im Brandfall öffnet oder geöffnet bleibt. Zur Rauchdetektion sind optische Rauchmelder nach Abschnitt 3.1.1.2 zu verwenden.

Die Rauchabzugsgeräte müssen innerhalb von 60 Sekunden öffnen; sie müssen in der geöffneten Stellung verbleiben, bis die Störung behoben ist. Nach Beseitigung der Störung muss sich das Rauchabzugsgerät wieder automatisch schließen, sofern kein Rauch ansteht.

Die Steuereinrichtung darf nur die elektromechanischen Antriebe der Rauchabzugsgeräte nach Abschnitt 3.1.1.3, Tabelle 1 ansteuern. Der Verschluss der Rauchableitungsöffnung muss zusätzlich zur Auslösung durch Rauchmelder nach Abschnitt 3.1.1.2 über die Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3 ausgelöst und geöffnet werden können, ohne dass dadurch die Funktionsbereitschaft der Steuereinrichtung beeinträchtigt wird. Das Signal einer Brandmeldeanlage darf auf die Steuereinrichtung aufgeschaltet werden.

Störungsmeldungen müssen als Alarm ausgegeben oder auf den Notruf des Aufzuges (Priorität beachten) oder eine Servicezentrale aufgeschaltet oder nach gleichwertigen planungstechnischen Vorgaben weitergeleitet werden. Die Art der Ausgabe oder Aufschaltung ist dem Brandschutzkonzept oder der Baugenehmigung der jeweiligen baulichen Anlage zu entnehmen; sie ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

Die optischen Rauchmelder nach Abschnitt 3.1.1.2 sind unter Berücksichtigung des Abschnitts 3.2 ggf. entsprechend DIN VDE 0833-2⁸ und unter Beachtung der Vorschriften der EU-Aufzugs-Richtlinie¹ so anzuordnen, dass eine sichere Rauchererkennung im Fahr-schacht gewährleistet ist.

Die Steuereinrichtung ist an die allgemeine Stromversorgung anzuschließen. Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen die Notstrombatterien nach Abschnitt 2.1.2.3 die Energieversorgung automatisch für eine Überbrückungszeit von mindestens 72 Stunden sicherstellen. Nach Erreichen des Tiefenentladeschutzes gemäß Abschnitt 2.1.2.3 muss das Rauchabzugsgerät automatisch öffnen und geöffnet bleiben. Ist das Rauchabzugsgerät durch die Steuereinrichtung bereits geöffnet worden (Lüftungsbetrieb), muss die geöffnete Stellung beibehalten werden.

Die Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.2 und die Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3 sind im Rahmen der Planung nach Maßgabe des Brandschutzkonzeptes oder der Baugenehmigung entsprechend den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten zugänglich und bedienbar anzuordnen. Die Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.2 kann in jedem Stockwerk, im Aufzugsmaschinenraum oder im Aufzugsschacht angeordnet werden.

Die für die Komponenten des Systems "X-TRAC-System" zulässigen Umgebungsbedingungen, insbesondere der Umgebungstemperaturbereich sind einzuhalten.

Eine über die allgemeine Stromversorgung und den Batteriebetrieb hinausgehende Sicherstellung der Energieversorgung durch Stromerzeugungseinrichtungen (Ersatzstrom) richtet sich nach den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Anforderungen.

Bei der Anordnung der elektrischen Leitungsanlagen sind die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen und die einschlägigen technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen) einzuhalten.

Die Vorschriften der EU-Aufzug-Richtlinie¹ bleiben unberührt.

3.2 Bemessung

Für die Bemessung des Systems "X-TRAC-System" zur Rauchableitung aus Fahr-schächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder.

Zusätzlich gelten nachfolgende Bestimmungen:

Das "X-TRAC-System" muss aus

- maximal zehn optischen Rauchmeldern nach Abschnitt 3.1.1.2
- einer elektrische Steuereinrichtung "TRZ-Plus Comfort" mit integrierter Stromversorgung¹ mit der Anschlussmöglichkeit einer Brandmelderzentrale nach Abschnitt 2.1.2,
- maximal zehn elektrischen Handsteuereinrichtungen "RBH/3A"¹ nach Abschnitt 2.1.3
- maximal zwei Rauchabzugsgeräten ggf. zwei Rauchableitungshauben für den horizontalen Einbau nach Abschnitt 3.1.1.3,

bestehen.

Die Abmessung des Rauchabzugsgeräts ist nach den Erfordernissen der jeweiligen baulichen Anlage planungstechnisch festzulegen. Dabei ist die geometrisch freie Öffnungsfläche der Rauchabzugsgeräte entsprechend den bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder einzuhalten. Sie muss jedoch mindestens 0,1 m² betragen.

Das Rauchabzugsgerät nach Abschnitt 3.1.1.3 muss vertikal in der Schachtwand am obersten Ende des Aufzugsschachtes angeordnet werden. Bei horizontaler Anordnung des Rauchabzugsgerätes vom Typ "FLW Smo Tec 0,15 Q", "FLW Smo Tec 0,3 Q" oder "FLW Smo Tec 0,45 Q" muss die Rauchableitungshaube gemäß Abschnitt 2.1.4 auf dem Dach des Aufzugsschachtes angeordnet werden.

⁸ DIN VDE 0833-2:2017-10 Gefahrmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen

Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.

3.3 Montageanleitung und Betriebs- und Instandhaltungsanleitung

Der Antragssteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat für das System "X-TRAC-System" eine Montageanleitung und eine Betriebs- und Instandhaltungsanleitung in deutscher Sprache in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung schriftlich zu erstellen. Die Montageanleitung und die Betriebs- und Instandhaltungsanleitung müssen alle für die Planung, Montage, die Inbetriebnahme, den sicheren Betrieb, die Instandhaltung und die Funktionsprüfung des System "X-TRAC-System" erforderlichen Daten, Angaben, Hinweise und elektrische Anschlusspläne enthalten. Dabei sind für die Planung detaillierte Angaben zur Anzahl der Melder in Abhängigkeit von den Schachtabmessungen, der Anzahl der Fahrkörbe etc. und zur elektrischen Leitungsverlegung erforderlich. Die Montageanleitung und die Betriebs- und Instandhaltungsanleitung sind dem Anwender zur Verfügung zu stellen.

3.4 Bestimmungen für die Ausführung

3.4.1 Allgemeines

Die für die Errichtung des Systems "X-TRAC-System" zu verwenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1 und 3.1.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Das aus den Bestandteilen nach Abschnitt 2.1 und 3.1.1 bestehende System "X-TRAC-System" muss entsprechend der Montageanleitung des Antragsstellers in den Fahrtschacht des Aufzuges der baulichen Anlage unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorschriften und Einhaltung der Vorschriften der EU-Aufzug-Richtlinie¹ eingebaut werden.

Die Rauchabzugsgeräte nach Abschnitt 3.1.1.3 der Typen FLW Smo Tec 0,1, 0,3 und 0,1Q (s. Tabelle 1) sind nach der Montageanleitung des Antragsstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung (s. Abschnitt 3.3) ausschließlich vertikal in der Schachtwand am oberen Ende des Aufzugschachtes einzubauen und zu befestigen. Die Typen FLW Smo Tec 0,15Q, 0,3Q und 0,45Q sind nach der Montageanleitung des Antragsstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung (s. Abschnitt 3.3) ausschließlich vertikal in der Schachtwand am oberen Ende des Aufzugschachtes einzubauen sowie horizontal im Dach bzw. in Verbindung mit der Rauchableitungshaube nach Abschnitt 2.1.4 auf dem Flachdach des Aufzugsschachtkopfes anzuordnen und zu befestigen.

Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen der Rauchabzugsgeräte muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.

Die Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.2 und die Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3 sind nach Maßgabe des Brandschutzkonzeptes oder der Baugenehmigung entsprechend den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten zugänglich und bedienbar anzuordnen. Die Steuereinrichtung ist im Aufzugsschacht oder in einem abgeschlossenen Raum, wie z. B. einem Maschinenraum zu installieren; die Steuereinrichtung darf nicht durch unbefugte, nicht autorisierte Personen betätigt werden können.

Für die Befestigung der einzelnen Bestandteile des Systems "X-TRAC-System" müssen für den Verwendungszweck geeignet Befestigungsmittel verwendet werden.

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Systems "X-TRAC-System" ist dessen einwandfreie Funktion, insbesondere das Zusammenwirken der einzelnen Komponenten, durch den Unternehmer, der das System "X-TRAC-System" eingebaut hat, zu überprüfen.

3.4.2 Kennzeichnung des eingebauten Systemes "X-TRAC-System"

Jedes System "X-TRAC-System" nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von dem Unternehmer, der es errichtet hat, mit einem Schild zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- "X-TRAC-System" zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen
- Freie Querschnittsfläche des Rauchabzugsgerätes: m² (Fläche einfügen)
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Unternehmers, der das Bauprodukt eingebaut hat (s. Abschnitt 3.4)
- Zulassungsnummer: Z-78.12-246
- Herstellungsjahr

Das Schild ist neben der Steuereinrichtung "TRZ-Plus Comfort" dauerhaft und gut sichtbar am angrenzenden Bauteil zu befestigen.

3.4.3 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das System "X-TRAC-System" zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, i.V.m. § 21 Abs. 2 MBO⁹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-78.12-246
- System "X-TRAC-System" zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherren zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Eine Rückstellung des ausgelösten Alarms des Systems "X-TRAC-System" darf mittels Rückstelleinrichtung der Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3 nur erfolgen, wenn kein Rauch im Fahrschacht mehr anliegt.

Auf Veranlassung des Eigentümers des Systems "X-TRAC-System" zum Öffnen einer verschließbaren Rauchableitungsöffnung bzw. als verschließbare Rauchabzugsvorrichtung für Fahrschächte von Aufzügen im Inneren von Gebäuden muss die Überprüfung der Funktion des Systems "X-TRAC-System" unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306¹⁰ in Verbindung mit DIN 31051¹¹ mindestens in jährlichem Abstand erfolgen. Das Öffnen der verschließbaren Rauchableitungsöffnung bzw. die Auslösung der Rauchabzugsvorrichtung muss dabei durch eine Simulation der Auslösung jedes Rauchmelders (Prüfgas/ Rauch) und jeder Handsteuereinrichtung und - soweit zutreffend - durch eine Ansteuerung über die angeschaltete Brandmeldeanlage geprüft werden. Die Funktion jedes Rauchmelders nach Abschnitt 3.1.1.2 muss den jeweiligen Umgebungs- und Betriebsbedingungen im Fahrschacht entsprechend in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, durch Simulation (Prüfgas/Rauch) geprüft werden. Das

9
10
11

Nach Landesbauordnung
DIN EN 13306:2018-02
DIN 31051:2012-09

Begriffe der Instandhaltung
Grundlagen der Instandhaltung

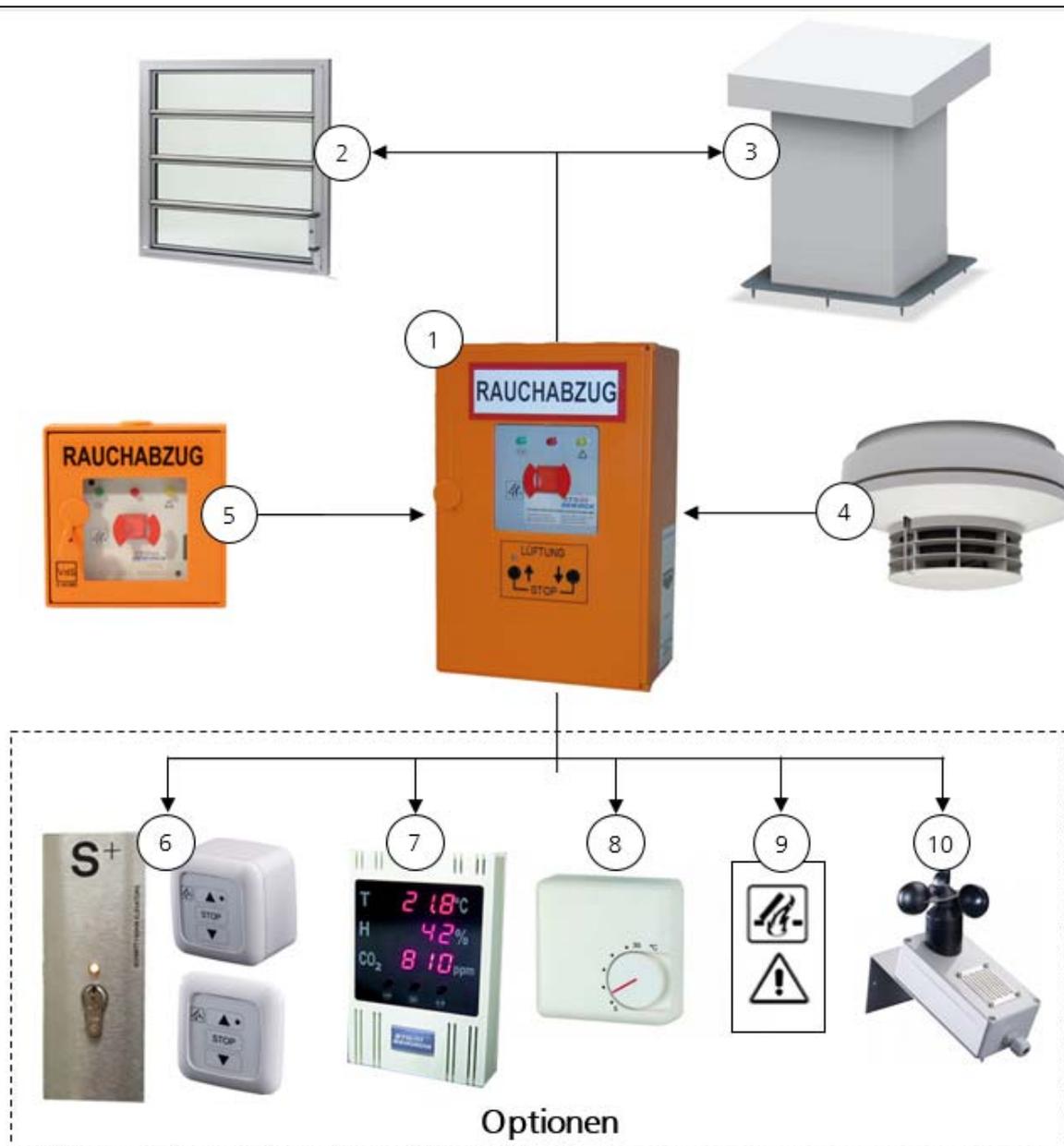
**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-78.12-246**

Seite 13 von 13 | 11. Dezember 2019

System "X-TRAC-System" darf nur zusammen mit der Betriebs- und Instandhaltungsanleitung des Herstellers (s. Abschnitt 3.3) und der allgemeinen Bauartgenehmigung weitergegeben werden. Dem Eigentümer des Systems "X-TRAC-System" sind die schriftliche Betriebs- und Instandhaltungsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt



Legende

- ① X-TRAC Steuereinheit Typ „TRZ-Plus Comfort“
- ② Rauchabzugsgerät Typ „Fieger Typ FLW Smotec“
- ③ Rauchableitungshaube S+
- ④ Rauchmelder Typ „MSD 523-E“
- ⑤ Handsteuereinrichtung (Bedienstelle) Typ „RBH/3A“
- ⑥ Diverse Schalter/Taster (Schlüssel-, Tastschalter)
- ⑦ Multifunktionssensor
- ⑧ Temperatursensor
- ⑨ Weiterleitung RWA-Auslösung/Störung
- ⑩ Wind-/Regensensor

"X-TRAC-System" zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden

Übersicht System "X-TRAC-System"

Anlage 1

Detailübersicht zu den Standardkomponenten des X-TRAC-Systems

1) X-TRAC Steuereinheit „TRZ-Plus Comfort“

(24 V DC Rauchabzugsanlage für den elektromotorischen Rauchabzug und Lüftung)

Merkmale:

- 2 A Stromabgabe
- mit eingebauter RWA-Bedienstelle und Lüftungstaster, sowie serienmäßiger Weiterleitung der Meldung "Alarm" und "Störung"
- PC Service-Port-Schnittstelle für erweiterte Konfigurationsmöglichkeiten
- eingebauter Wartungstimer
- eingebaute Stromversorgung 230 V AC / 24 V DC, Notstromakkus und Ladeteil für 72 Stunden Betriebsbereitschaft bei Netzausfall
- erweiterbar durch optionale Zusatzmodule

Anschlussmöglichkeiten:

- 24 V DC Antriebe mit eigener Last- oder Endabschaltung mit einer gesamten Stromaufnahme von max. 2 A
- 10 Handsteuereinrichtungen RBH/3A
- 10 automatische Melder in 2-Leiter-Technik
- 10 externe Schatler
- 24 V DC Sirene oder Blitzleuchte, max. 100 mA
- je einen Anschluss zur potenzialfreien Meldung: „Alarm“ (Schließerkontakt) und „Störung“ (Öffnerkontakt); 30V DC / max. 0,5 A

2) Rauchmelder MSD 523-E nach EN 54 Teil 7

- Betriebsspannung: 18 V DC bis 30 V DC
- Meldekriterium: Stromerhöhung, 2-Leiter-Technik
- Ansprechschwelle bei Rauch: nach EN 54 Teil 7

4) Handsteuereinrichtung RBH/3A (Bedienstelle)

(Bedienstelle zur manuellen Auslösung einer RWA Meldung)

- Spannung: 24 V DC (+15 % / +25 %)
- Schutzart: IP 40 nach DIN EN 60 529

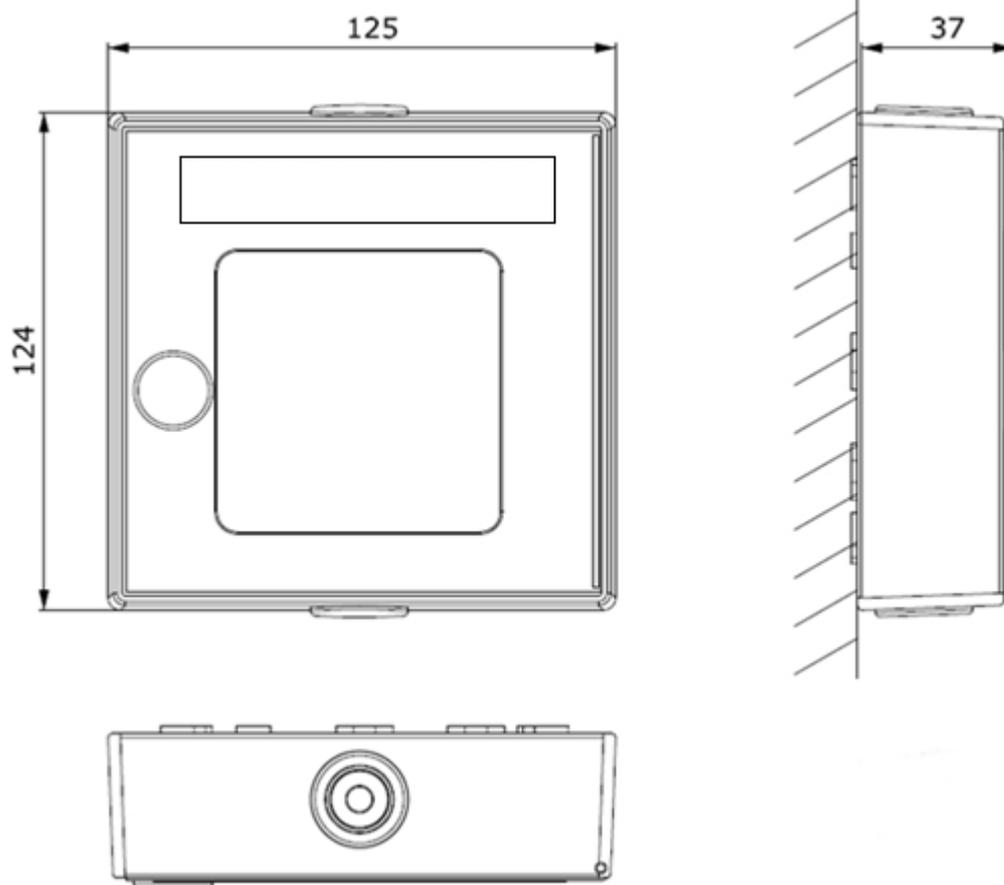
5) Rauchabzugsgerät „Fieger Typ FLW Smotec“ nach EN 12101-2

- Mit 24V-Antrieb „WSS 60000415“

"X-TRAC-System" zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden

Technische Daten für „X-TRAC-System“

Anlage 2

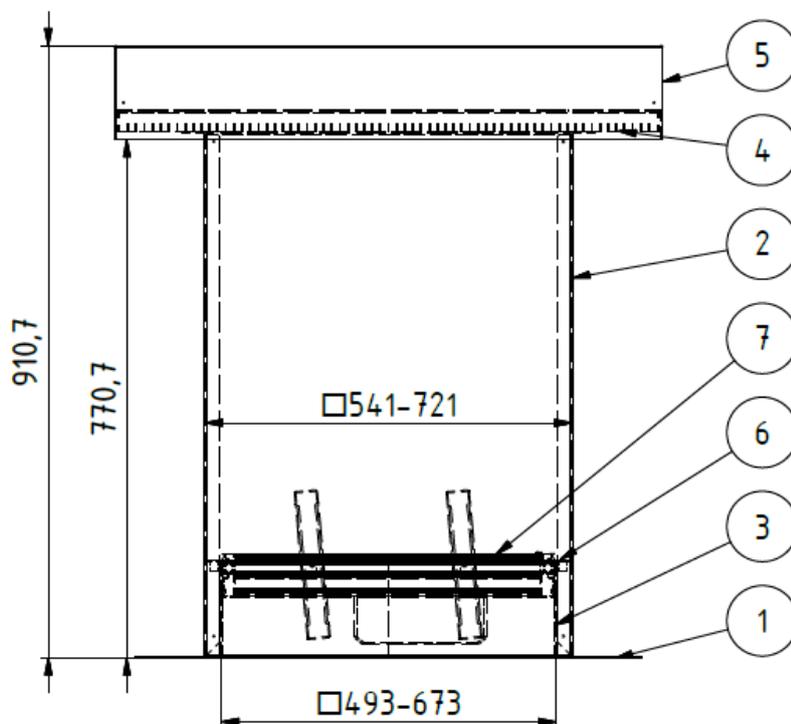


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-78.12-246

"X-TRAC-System" zur Rauchableitung aus Fahrshächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden

Handsteuereinrichtung für „X-TRAC-System“

Anlage 3

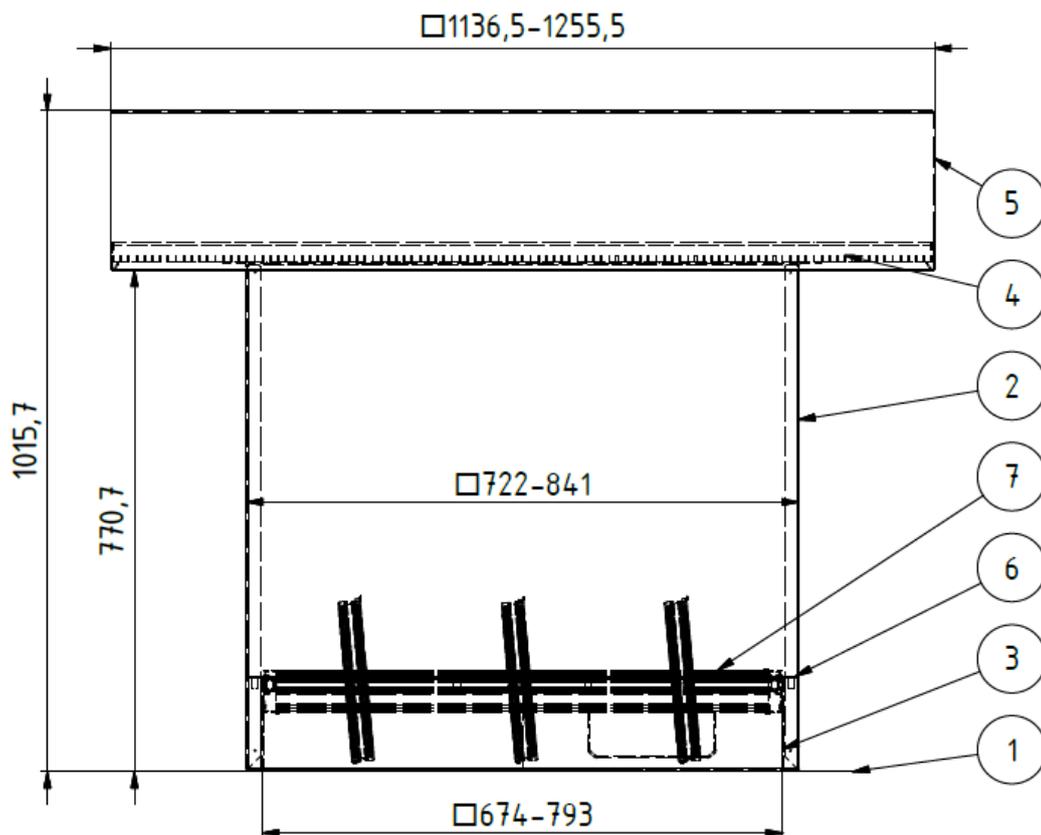


TEILELISTE		
OBJEKT	ANZAHL	BESCHREIBUNG
7	1	Rauchabzugsgerät
6	2	Abdeckrahmen
5	1	Abdeckhaube
4	1	Gitterrost
3	2	Rahmenhalterung
2	2	Kaminseitenteil
1	1	Anschlusskranz

"X-TRAC-System" zur Rauchableitung aus Fahrshächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden

Verschlusshaube 0,1 für "X-TRAC-System"

Anlage 4



TEILELISTE		
OBJEKT	ANZAHL	BESCHREIBUNG
7	1	Rauchabzugsgesät
6	2	Abdeckrahmen
5	1	Abdeckhaube
4	1	Gitterrost
3	2	Halte Rahmen
2	2	Seitenteil Kamin
1	1	Anschlusskranz

"X-TRAC-System" zur Rauchableitung aus Fahrshächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden

Verschlusshaube 0,3 für "X-TRAC-System"

Anlage 5